

Verein katholischer deutscher Lehrerinnen

Berufsverband lehrender Frauen aller Bildungsbereiche



Landesverband Nordrhein-Westfalen
 Hedwig-Dransfeld-Platz 4, 45143 Essen
 Tel.: 02 01/ 62 30 29, Fax: 02 01/ 62 15 87, E-Mail: VkdL-Essen@t-online.de, Internet: www.vkdL.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
 Ausschuss für Schule und Bildung

Per Fax: 0211 / 884-3002

LANDTAG
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 17. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
 STELLUNGNAHME
 17/1510**
 Alle Abg

Essen, 17. Mai 2019

Stellungnahme zum „Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“, Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5613, in Verbindung mit „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) – Landesverband NRW – dankt für die Übersendung der o. g. Entwürfe und gibt dazu, auch im Namen des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB) – Landesverband NRW –, die folgende Stellungnahme ab:

Der VkdL befürwortet den Gesetzesentwurf der Fraktion von CDU und FDP.

Aktuell besuchen eine Vielzahl von muslimischen Schülerinnen und Schülern nordrhein-westfälische Schulen, so dass eine Fortführung und Weiterentwicklung des islamischen Religionsunterrichts dringend geboten ist - auch um Integration, Toleranz und Urteilsfähigkeit zu stärken, wie der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung nachweist.

Wir unterstützen es, weiterhin einen islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache, unter deutscher Schulaufsicht und mit in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften zu gewährleisten und entsprechende Ressourcen für die nötige Ausbildung bereitzustellen.

Da bislang keine staatliche Anerkennung einer islamischen Religionsgemeinschaft im Sinne Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz erfolgt ist, fehlt ein zentrales Organ als Kooperationspartner des islamischen Religionsunterrichts. Es erscheint deshalb naheliegend und folgerichtig, unter bestimmten festgelegten Voraussetzungen mit landesweit organisierten islamischen Organisationen zu kooperieren. Die vorgeschlagene Lösung ersetzt den bisherigen Beirat durch eine Kommission, die allen eigenständigen und staatsunabhängigen, landesweit organisierten islamischen Gemeinschaften offen steht, die über eine verlässliche Organisationsstruktur verfügen, bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen und die im Entwurf genannten Verfassungsprinzipien, Grundrechte und die

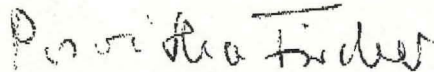
Religionsverfassungsprinzipien achten. Diese Offenheit ermöglicht es, die Vielzahl von islamischen Strömungen in NRW auch im Bereich des islamischen Religionsunterrichts zu repräsentieren. Gesetzlich verankerte öffentlich-rechtlich Verträge stellen eine angemessene rechtliche Basis für die Zusammenarbeit des Landes mit den islamischen Organisationen dar und bieten eine Gewähr für die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen der Kooperation. Die staatsferne Ausgestaltung der Kommission begrüßen wir als Weiterentwicklung des Religionsunterrichts und eine Annäherung an das Religionsverfassungsrecht.

Positiv werten wir auch die geplante Regelung, dass jede islamische Organisation unabhängig von ihrer Größe je eine Person entsenden kann, die ihrerseits festgelegten Voraussetzungen entsprechen muss und im Abstimmungsprozess je eine Stimme hat.

Die Beibehaltung der wissenschaftlich begleiteten und bewährten derzeitigen Regelungen zum islamischen Religionsunterricht befürwortet der VkdL.

Sinnvoll ist die zeitliche Befristung bis zum 31. Juli 2025 mit wissenschaftlicher Begleitung, Auswertung und Berichtspflicht, um auf dieser Basis die gesetzlichen Regelungen und die Erfahrungen in der Praxis zu reflektieren, das Gesetz daran zu messen und ggf. entsprechende Änderungen zu initiieren.

Mit freundlichen Grüßen



Roswitha Fischer
Bundesvorsitzende